

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Heiligenhaus (OrdBVO)
vom 01.12.2022

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV NRW S. 762), wird von der Stadt Heiligenhaus als örtlicher Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates der Stadt Heiligenhaus vom 28.09.2022 für das Gebiet der Stadt Heiligenhaus folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 2a Bettelei
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen, dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen und Anlagen
- § 4 Verunreinigungsverbot
- § 5 Werbung, wildes Plakatieren
- § 6 Abfallbehälter / Sammelbehälter
- § 7 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 8 Kinderspielplätze, Bolzplätze, Schulhöfe
- § 9 Gefahrenabwehr
- § 10 Hausnummern / Briefkästen
- § 11 Öffentliche Hinweisschilder
- § 12 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 13 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit
- § 14 Tiere
- § 15 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 16 Offene Feuer
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Geh- und Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Parkhäuser, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Tunnel, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, Verkehrsberuhigte Zonen, Fußgängerzonen soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen und dem öffentlichen Nutzen dienende Flächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen oder dem öffentlichen Interesse/der öffentlichen Sicherheit dienenden Flächen, Gegenstände und Einrichtungen, insbesondere
1. Flächen wie Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Schulhöfe, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel-, Sport-, Grill-, Fernsprech-, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Hochbeete, Abfall- und Sammelbehälter, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophen-, Zivilschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

Auf Verkehrsflächen, dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen und in Anlagen gem. § 1 OrdBVO ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, zum Beispiel

1. Lagern in Personengruppen (wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauches behindern),
2. Störungen in Verbindung mit Alkoholgenuss (z.B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen oder Gläsern),
3. Lärmen (fortwährendes Schreien, Grölen sowie Geräuscherzeugung mittels besonderer Hilfsmittel und Instrumente),
4. das Zerstören, Beschädigen, Entfernen oder Versetzen von Einrichtungen, Bänken, Papierkörben, Spielgeräten und Schildern.

§ 2 a

Bettelei

- (1) Auf Verkehrsflächen, dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen und in Anlagen gem. § 1 OrdBVO ist aggressive Bettelei untersagt.

Aggressiv im Sinne dieser Verordnung ist Bettelei unter anderem dann, wenn die bettelnde Person

- a) Personen anfasst
- b) Personen festhält
- c) Sich Personen in den Weg stellt
- d) Personen bedrängend verfolgt oder
- e) Personen hartnäckig anspricht

- (2) Auf Verkehrsflächen, dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen und in Anlagen gem. § 1 OrdBVO ist das Betteln unter Vortäuschen körperlicher Behinderungen, Krankheiten oder persönlichen Notlagen untersagt. Ebenso ist das stille, passive Betteln von Kindern, Jugendlichen und Tieren sowie das Betteln mit Zirkustieren entsprechend der gesetzlichen Vorschriften untersagt.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen, dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen und Anlagen

- (1) Die Verkehrsflächen, dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen und Anlagen gem. § 1 OrdBVO sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt, auf und in den in § 1 genannten Verkehrsflächen und Anlagen
1. unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. zu übernachten, insbesondere auf Bänken und Stühlen sowie das Umstellen von Bänken und Stühlen zu diesem Zweck;
 4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Straßen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 5. Kraftfahrzeuge zu reparieren mit Ausnahme von Notreparaturen, die wegen plötzlicher Störung zur unverzüglichen Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit erforderlich werden, ohne dass Öl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können;

-
6. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Kanaldeckel zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
 7. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen (Reisegewerbe), vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben;
 8. die Notdurft zu verrichten;
 9. zum Zweck des übermäßigen Konsums von Alkohol oder anderen Rauschmitteln zu verweilen;
 10. die Anlagen (z.B. auch mit Rollschuhen, Skateboards oder Inlineskates) zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Krankenfahrstühlen, sofern Personen nicht behindert werden;
 11. Gegenstände abzustellen und Materialien zu lagern; Ladekabel für Elektrofahrzeuge o.ä. sind in geeigneter Weise abzusichern;
 12. öffentlich zugängliche vereiste Gewässer zu betreten; ausnahmsweise zugelassenes Betreten hat nur an gekennzeichneten Flächen zu erfolgen;
 13. Schiffsmodelle östlich und südlich der durch Bojen begrenzten Wasserfläche des Abtskücher Stauteiches einzusetzen und zu betreiben. Der Betrieb Schiffsmodellen mit Verbrennungsmotoren, jedoch mit Ausnahme von Dampfmaschinen, ist auf dem Abtskücher Stauteich generell verboten;
 14. das Grillen, mit Ausnahme auf den nachstehenden Grillplätzen:
 - öffentliche Grillstelle im Hefelmannpark
 - asphaltierte Fläche auf dem Bolzplatz Gartenstraße/Nonnenbrucher Straße
 - gepflasterte Fläche auf dem Bolzplatz Bergische Straße
 - wassergebundene Fläche (Wiese) neben dem Bolzplatz Giesenhofstraße
 - Spielplatz Thomas-Dehler-Straße
 - Bolzplatz Kurt-Schumacher-Straße.

Das Grillen ist nur mit Holzkohle auf standfesten Grills mit Standbeinen erlaubt. Die Fläche ist nach dem Grillen zu reinigen und in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen.

Die Stadt Heiligenhaus behält sich vor, bei trockenen Wetterlagen und/oder Waldbrandgefahr, das Grillen für bestimmte Zeiträume auch in den hierfür gesondert ausgewiesenen Bereichen zu untersagen.

- (3) Auf und in den in Absatz 1 genannten Verkehrsflächen und Anlagen ist der Aufenthalt zur Konsumierung berauschender Mittel dann verboten, wenn hierdurch die öffentlichen Einrichtungen Ruhebänke, Grünanlagen, Spieleinrichtungen etc. weitgehend dem Gemeingebrauch und damit ihrer Zweckbestimmung entzogen werden.

§ 4

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen, dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen und Anlagen gem. § 1 OrdBVO ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere

1. das Entleeren von Autoaschenbechern, das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat auch z. B. Zigarettenreste, Kaugummi, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen;
3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;

4. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und in Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 5. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und / oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Das gleiche gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Stoffen. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern.
 6. Das Durchsuchen des zur Abholung bereitgestellten Sperrgutes, sowie das Öffnen von Müllsäcken.
- (2) Hat jemand die in Absatz 1 genannten Flächen oder öffentlichen Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle die Rückstände bis 9 Uhr des Folgetages zu beseitigen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit § 32 der Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht anwendbar ist.

§ 5

Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen, in und an Anlagen sowie an und auf solchen Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an dem im Angrenzungsbereich zu den vorgenannten Flächen und Anlagen gelegenen Einfriedigungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen (wie z.B. Bauzäunen) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen,

zu verteilen, zur Mitnahme abzulegen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

- (2) Ebenso ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, bekleben, besprühen, beschriften, beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Die Verbote nach Absatz 1 und 2 gelten nicht, wenn sie aus anderen Gründen erlaubt, von der Stadt als örtliche Ordnungsbehörde genehmigt sind oder es sich um bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen handelt. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.
- (4) Wer entgegen den Verboten nach Absatz 1 und 2 auf Verkehrsflächen und in Anlagen sowie an und auf dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen plakatiert, diese beschriftet, bemalt, besprüht, beschmutzt oder in sonstiger Weise verunstaltet, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (5) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf, an und in den in Absatz 1 genannten Flächen und Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten in einem Umkreis von 50 m von der Verteilungsstelle weggeworfenes Material unverzüglich wieder einzusammeln.
- (6) Wer Werbematerial an Haushalte verteilen will, ist verpflichtet, dieses in vorhandene Hausbriefkästen einzuwerfen. Das Einklemmen in Türgriffe o.ä. ist verboten.

§ 6

Abfallbehälter / Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Rest-, Bio- sowie sonstiger Müll darf nicht in öffentliche Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Abstellen von Abfällen aller Art neben den dafür vorgesehenen Abfallbehältern und Wertstoffcontainern oder auf Verkehrsflächen, dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen und in Anlagen gem. § 1 dieser Verordnung ist verboten.

- (3) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier, Altkleider etc. dürfen nur mit dem Sammelzweck entsprechenden Materialien und nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefüllt werden.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter und Sperrgut dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung oder der Einsammlung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Verkehrsfläche zu entfernen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu lagern, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Verkehrsfläche ausgeschlossen sind. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch vor Einbruch der Dunkelheit, von der Verkehrsfläche entfernt werden.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen.

§ 7

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen auf Verkehrsflächen, dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen und in Anlage gem. § 1 OrdBVO ist verboten.
- (2) Auf Verkehrsflächen stehende Wohnwagen und Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft genutzt werden.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 8

Spielplätze, Bolzplätze, Schulhöfe

- (1) Spielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder und Jugendliche bis zu der jeweils durch Schilder ausgewiesenen Altersgrenze, sowie in Begleitung auch durch Aufsichtsführende Personen.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inline-Skatern oder Rollschuhen sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf Spielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen oder Einrichtungen vorgehalten werden.
- (3) Der Aufenthalt auf den Spiel- und Bolzplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22.00 Uhr, erlaubt.
- (4) Der Konsum von Rauschmitteln, Tabakwaren und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen (Wasserpfeifen, Elektrische Zigarette, etc.) ist auf Spiel- und Bolzplätzen untersagt.
- (5) Sofern auf Schulhöfen außerhalb der Schulzeiten eine Freigabe als Spielplatz erfolgt, gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß auch für Schulhöfe.

§ 9

Gefahrenabwehr

- (1) Gegenstände, die auf Verkehrsflächen, dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen und Anlagen gem. § 1 OrdBVO herabfallen können und dadurch Personen gefährden, sind zu sichern. Ist dies nicht möglich, so sind Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Der gefährdete Teil der Verkehrsfläche, dem öffentlichen Nutzen dienende Fläche und der Anlagen gem. § 1 OrdBVO ist abzusperren und bei Dunkelheit oder schlechter Witterung durch gelbes Licht zu kennzeichnen.
- (2) Die Pflicht zur Absicherung, Entfernung oder Kenntlichmachung besteht auch, wenn der Fußgängerverkehr auf Verkehrsflächen, dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen und Anlagen gem. § 1 OrdBVO durch Hindernisse, offene Schächte oder Ähnliches gefährdet wird.
- (3) Leitungen, Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Antennen, Fahnen oder ähnliche Gegenstände dürfen den Straßenverkehr nicht stören oder gefährden. Das Lichtraumprofil

(die lichte Höhe) zwischen den in den Verkehrsraum hineinragenden Teilen und der Fahrbahn muss mindestens 4,50 m betragen. Über Geh- und Radwegen muss eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m freigehalten werden. Ob Gegenstände in eine Verkehrsfläche hineinragen dürfen, wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse geregelt.

- (4) Einfriedigungen von Grundstücken an Verkehrsflächen, dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen und Anlagen gem. § 1 OrdBVO sind so zu unterhalten, dass sie weder Personen gefährden noch behindern können. Dies gilt ganz besonders für die Anbringung von Stacheldraht, Nägeln oder anderen scharfen bzw. spitzen Gegenständen. Bis zu einer Höhe von 2 m darf Stacheldraht nur dann an der Innenseite der Pfosten angeschlagen werden, wenn an der Außenseite außerdem ein glatter Draht in gleicher Höhe angebracht wird. Elektrozäune müssen entsprechend gekennzeichnet sein.
- (5) Auf Verkehrsflächen, dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen und Anlagen gem. § 1 OrdBVO dürfen keine Giftstoffe gegen Tiere insbesondere Ratten ausgelegt werden; im Rahmen der gesetzlichen Regelungen dürfen die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen ausschließlich von den zuständigen öffentlichen Stellen veranlasst werden.

§ 10

Hausnummern/Briefkästen

- (1) Jedes Haus ist entsprechend den Bestimmungen des § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedigung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand oder Einfriedigung, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedigung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, gegebenenfalls separat anzubringen.
- (3) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden.

- (4) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.
- (5) Jeder Briefkasten ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten in geeigneter Weise mindestens mit dem Nachnamen zu kennzeichnen.

§ 11

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzungsberechtigte (Bewohner), sonstige dinglich Berechtigte und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedigungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist außer bei Gefahr im Verzuge, vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern, zu verdecken oder zu verschmutzen. Ebenso dürfen Hydranten, Grundwassermessbrunnen, Gasabsperrarmaturen, Abdeckungen von Straßenkanälen und Versorgungsleitungen nicht verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt werden.-

§ 12

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter

Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.

- (2) Übelriechende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlämme dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um eine Geruchsverbreitung zu verhindern.

§ 13

Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit

Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe zu stören geeignet sind, werden gemäß §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 4 Landesimmissionsschutzgesetz folgende Ausnahmen zugelassen:

- Für die Nacht vom 31.12. auf den 01.01.;
- Karnevalstage:
 - o Weiberfastnacht
 - o Nelkensamstag, Tulpensonntag und Rosenmontag jeweils bis 1 Uhr des darauffolgenden Tages
- für die Nacht vom 30.04. auf den 01.05. bis 3 Uhr des darauffolgenden Tages;
- für den Reformationstag (Halloween) bis 1 Uhr des darauffolgenden Tages.

Der Betrieb von Tonwiedergabegeräten außerhalb von festen Baulichkeiten ist auch an den vorgenannten Tagen nur bis 1 Uhr erlaubt.

§ 14

Tiere

- (1) Tiere sind auf den Verkehrsflächen, dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen und in Anlagen so zu halten, dass sie weder Personen, Tiere oder Sachen verletzen, beschädigen, gefährden oder verunreinigen können. Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere mit sich führt, hat die durch Tiere verursachten Verunreinigungen

unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

- (2) Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Schulhöfen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden (vgl. § 8).

- (3) Wildlebende Tiere, dürfen nicht gejagt, gefangen, mutwillig beunruhigt oder gefüttert werden. Es ist auch verboten, Futter auszulegen oder auszustreuen.
- (4) Hunde sind unbeschadet der Regelungen des Landeshundegesetzes NRW in folgenden Bereichen nur angeleint auszuführen:
- 1) Innerhalb des Sorgfaltsbereiches (siehe Anlage 1)
 - 2) in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen.
 - John-Steinbeck-Park
 - Panoramaradweg
 - Wanderweg um den Abtskücher Stauteich
 - Thormählen-Generationen-Park
 - Hefelmann-Park
- (5) Innerhalb von Anlagen gem. § 1 OrdBVO sind Hunde auf den vorgegebenen Wegen zu führen.
- (6) Von den Regelungen in den Absätzen 2 und 4 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 15

Erlaubnisse, Ausnahmen

Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 16

Offene Feuer

- (1) Das Entzünden offener Feuer ist grundsätzlich verboten. Von diesem Verbot ausgenommen

sind das Abbrennen von Gegenständen zum Zwecke der Rückgewinnung einzelner Bestandteile oder zu anderen Zwecken (z. B. Brauchtumsfeuer) im Freien. Der § 7 Landesimmissionsschutzgesetz NRW gilt unbeschadet dieser Regelungen.

(2) Als erlaubte offene Feuer zu bezeichnen sind:

- 1) Feuer in Feuerschalen bis zu einem Durchmesser von 1m
- 2) Brauchtumsfeuer

Diese Feuer sind erlaubt, soweit die Nachbarschaft hierdurch nicht gefährdet oder erheblich belästigt wird.

(3) Brauchtumsfeuer sind von Ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung jedermann zugänglich ist.

(4) Der Standort des Brauchtumsfeuers ist so zu wählen, dass es so weit wie möglich von der nächsten Wohnbebauung entfernt ist. Es dürfen hierbei nur trockene, unbehandelte Hölzer verwendet werden.

(5) Die Regelungen zur Genehmigungspflicht nach § 7 Abs. 2 des Landesimmissionsschutzgesetzes NRW bzw. zur Untersagung des Feuers nach § 7 Abs. 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes NRW bleiben unberührt. Die Anordnung von weiteren Sicherheitsvorkehrungen und – maßnahmen ist jederzeit möglich zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder gegen allgemeine Gefahren, die von der Feuerstelle ausgehen können.

(6) Abweichende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

-
- 1) die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung verletzt;
 - 2) das Verbot der aggressiven Bettelei gem. § 2 a der Verordnung verletzt;
 - 3) die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen, Anlagen und der dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen gem. § 3 der Verordnung verletzt;
 - 4) das Verunreinigungsverbot gem. § 4 der Verordnung verletzt;
 - 5) das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 5 der Verordnung verletzt;
 - 6) das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll und Sperrgut gemäß § 6 der Verordnung verletzt;
 - 7) das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gem. § 7 der Verordnung verletzt;
 - 8) das Verbot der unbefugten Nutzung von Spiel- und Bolzplätzen sowie Schulhöfen gem. § 8 der Verordnung verletzt;
 - 9) die Bestimmungen zur Gefahrenabwehr gem. § 9 verletzt;
 - 10) die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung verletzt;
 - 11) die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung verletzt;
 - 12) die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien- und Dungabfuhr gem. § 12 der Verordnung verletzt;
 - 13) die Bestimmung hinsichtlich der Durchführung von lärmverursachenden Tätigkeiten gem. § 13 der Verordnung verletzt;
 - 14) die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 14 verletzt.
 - 15) die Verpflichtungen und Bestimmungen hinsichtlich des Entflammens von offenen Feuern verletzt.

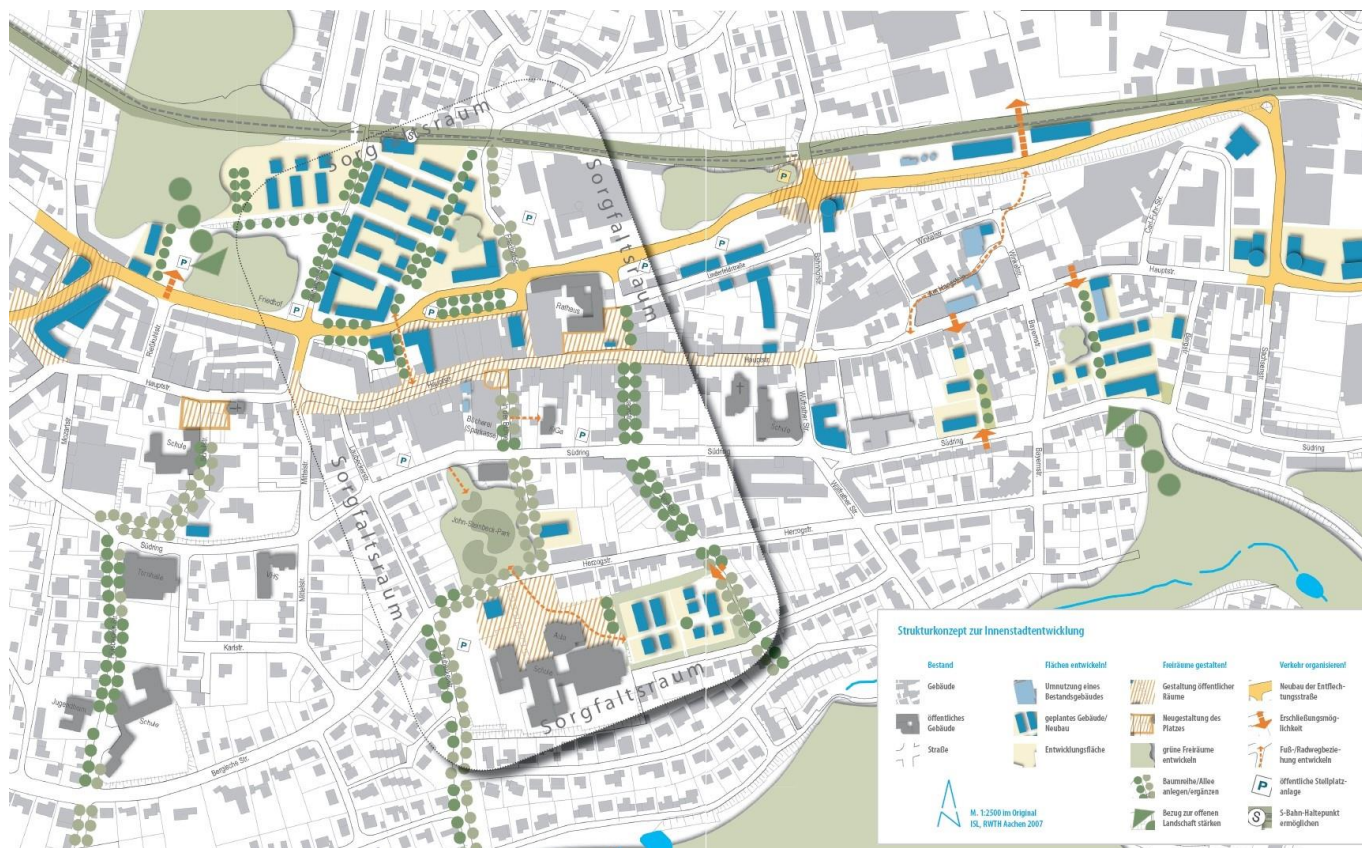
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602) in der jeweils gültigen Fassung, geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 18

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Heiligenhaus vom 14.12.2005, zuletzt geändert am 25.10.2018, außer Kraft.

Anlage 1:



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 28.09.2022, beschlossene ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Heiligenhaus (OrdBVO) wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heiligenhaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, den 01.12.2022

i. V.

Björn Kerkmann

Erster Beigeordneter/Kämmerer

Veröffentlicht gem. § 4 (1) Nr. 3 BekanntmVO am 08.12.2022